

derung beantragt, so bleibt die bisherige Abmachung ohne weiteres in Gültigkeit, ebenso für den Fall, daß keine Einigung über die beantragte Abänderung des Umrechnungsschlüssels, bzw. Verkaufszuschlags erzielt werden kann.

Der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler verpflichtet sich, auf seine Mitglieder hinzuwirken, ihre Verbindlichkeiten gegen die deutschen Verleger zeitgerecht zu erfüllen. Er wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken, die aus dem Zahlungsverkehr zwischen dem österreichischen Sortiment und dem deutschen Verlage erwachsenden Unstimmigkeiten zu vermeiden, Beschwerden einzelner Verleger aber, die der Deutsche Verlegerverein übermittelt, nach gewissenhafter Prüfung mit größter Beschleunigung erledigen.

Dieser Vertrag ist für beide Teile unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jederzeit kündbar; er tritt sofort in Kraft. Nach Annahme dieses Vertrages durch die Hauptversammlung sind diese Bestimmungen für die Mitglieder der drei Vereine bindend.

3. Antrag des Herrn Dr. Otto Bielefeld, Freiburg (Br.):

Die Hauptversammlung wolle beschließen, daß die nach § 56 c vorgesehene zweite Beschlussfassung über die durch die neuen Satzungen des Deutschen Verlegervereins und die Weimarer Erklärungen nötig gewordenen, gemäß § 56 a der Kantateversammlung von 1921 vorzulegenden Anträge auf Abänderung der Satzungen des Börsenvereins einer spätestens auf Oktober 1921 einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden soll.

4. Antrag des Vorstandes des Deutschen Verlegervereins:

Die Hauptversammlung möge beschließen, daß schleunigst ein Ausschuss eingesetzt und mit der Aufgabe betraut werde, eine zweckmäßige, allen Bedürfnissen entsprechende Änderung der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen mit dem Ziele ihrer Vereinfachung sowie ihres allmählichen, aber völligen Abbaues vorzubereiten.

Dieser Ausschuss soll aus zwei Mitgliedern des Börsenvereinsvorstandes und fünf weiteren Mitgliedern bestehen, die der Deutsche Verlegerverein vorschlägt und die von der Hauptversammlung zu bestätigen sind. Der Ausschuss soll mit Stimmenmehrheit endgültig beschließen können und berechtigt sein, zu seinen Beratungen den Leiter der Außenhandelsniederstelle sowie andere, ihm zweckmäßig erscheinende Herren zuzuziehen.

Leipzig, den 2. Februar 1921.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Arthur Meiner.	Paul Schumann.	Hans Voldmar.
Karl Siegmund.	Otto Paetsch.	Max Röder.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungsgehilfen-Verband.

In der außerordentlichen Hauptversammlung am 23. Januar 1921 wurde nachstehender Antrag mit 1909 gegen 136 Stimmen angenommen:

Die außerordentliche Hauptversammlung stimmt dem Antrage des Vorstandes, den gewerkschaftlichen Anschluß des Verbandes beim Gesamtverbande Deutscher Angestelltengewerkschaften zur Durchführung zu bringen, zu. Sie gibt weiter ihre Zustimmung zu dem durch den Anschluß erforderlichen Abkommen mit dem Deutschen Handlungsgehilfen-Verbande dergestalt, daß dadurch festgelegt wird, daß unsern Verbande die fachliche und berufliche Vertretung der besonderen Belange der Buchhandlungsgehilfen im Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften allein zusteht, daß aber die gewerkschaftliche Vertretung für uns durch den D.H.V. erfolgt.

Einstimmige Annahme fand nachstehende Entschliessung:

Solche Mitglieder, die aus irgendwelchen grundsätzlichen Bedenken oder anderweitigen Bindungen einer Gemeinschaft mit dem D.H.V. widerstreben, sollen auf Grund eines beim Vorstand zu stellenden Antrags in die Reihe der unterstützenden Mitglieder mit den für diese in der Satzung vorgesehenen Pflichten und Rechten überschrieben werden. Solche Anträge sind spätestens bis 31. März d. J. dem Vorstand einzureichen.

Für den neuen Satzungsentwurf lagen eine Anzahl Änderungsanträge vor; die wesentlichsten der zur Annahme gelangten sind:

- § 3. Absatz 2 zweiter Satz heißt jetzt: Früher aufgenommene selbständige Mitglieder können als unterstützende Mitglieder im Verbande verbleiben.
 § 3. Absatz 6 ist nach § 6 Absatz 2 versetzt worden.
 § 3. Absatz 8 ist geändert statt »und seiner Hilfskassen« in »mit Ausnahme seiner Hilfskassen«.

Alle neueren Bezeichnungen als Gau sind wieder zu ändern in Kreis.

- § 6. Absatz 4 wird eingeschaltet »Stellenvermittlung«.
 § 8. Absatz 1 wird gestrichen »dürfen jedoch nicht länger als sechs Jahre im Amte bleiben«.
 § 12. Absatz 1 dritter Satz wird eingefügt »hintereinander«.
 § 21. Absatz 2 wird eingeschaltet »im Interesse der Angestellten des Buchhandels«.

Als Übergangsbestimmung wurde beschlossen:

Die neue Satzung erhält rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1921 ab. § 4. Absatz 2 tritt 14 Tage nach Bekanntmachung dieser Bestimmung im Börsenblatt in Kraft.

Die neue Satzung wurde dann einstimmig angenommen und der Vorstand zu erforderlichen redaktionellen Änderungen ermächtigt.

Weiter wurde ein Antrag angenommen:

Die außerordentliche Hauptversammlung beauftragt den Vorstand, für die im Sommer 1921 stattfindende Hauptversammlung neue zeitgemäße Satzungsentwürfe über die Sonderkassen des Verbandes, die Kranken- und Begräbniskasse, die Witwenkasse und die Invalidenkasse vorzubereiten. Die neuen Entwürfe sind rechtzeitig den Kreis- und Ortsgruppenversammlungen vorzulegen,

sowie dem Vorstandsantrage:

Die außerordentliche Hauptversammlung gibt ihre nachträgliche Genehmigung zu dem Beschlusse des Vorstandes, den Verbandsbeitrag ab 1. Oktober 1920 von monatlich M 3.— auf M 5.— zu erhöhen,

zugestimmt.

Leipzig, den 29. Januar 1921.

Der Vorstand.

Richard Hingsche.	Edgar Pilz,
Max Franke.	